



Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [ 0 ] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 24.07.2022

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Ihr Zeichen :  
Verfahren  
**INFLATION + REGELSATZ**  
6 AS 470/22

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Klage AGG u.A. wegen der Höhe des Regelsatz und der so benannten Bonuszahlung !  
Und natürlich dieser 'Inflation' und der Handhabung des Gesetzgeber im Widerspruch zu  
geltenden Rechtsnormen bei dieser Einmalpauschale und einer eindeutigen und gerade  
auch rechtswidrig ungerechtfertigten Ungleichbehandlung erwerbsloser Bürger\*innen ...

Mein Schreiben vom 29.06.2022 !

Ich arbeite mich da gerade durch die verfügbaren Daten der EZB und gerade auch ( als  
einigermaßen verlässliche Quelle ) bei DESTATIS, also Statistisches Bundesamt . . .

: AKTUELLE ZAHLEN VON DESTATIS : Verbraucherpreisindex und Inflationsrate :

+ 7,6 % Inflationsrate + 38,0 % Verbraucherpreise Energie + 12,7 % Verbraucherpreise Nahrungsmittel

: QUELLE : [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html) :

Ich möchte die Gerichtsbarkeit jetzt nicht mit der noch unfertigen Ausarbeitung zum  
Thema belästigen. Das kommt. Dauert jedoch wegen den mittlerweile andauernden  
Zahnschmerzen noch. Aber – als Zwischenergebnis – für den typischen 'Hartzi', gerade  
aber für die Kinder und alleinerziehenden Frauen, ist der Wert von 12,7 % bei einer  
ausgewogenen Ernährungsgrundlage einfach so nicht korrekt ! Auch darf anteilig die so  
von DESTATIS prognostizierte Inflationsrate für 2023 – in deutlichem Widerspruch zu der  
Wertung des Bundesbank und auch der EZB – als nicht zutreffend bezeichnet werden ...

ERWEITERTE BEGRÜNDUNG zur Klage und in der zuoberst angegebenen ursächlichem  
Verschulden des Gesetzgeber bzw. der derzeit amtierenden Regierungskoalition :

Siehe dazu die Ausarbeitung in Form einer Zusammenstellung mehrerer Beiträge unter  
[www.aktuelle-sozialpolitik.de](http://erwerbslosenverband.org/klage/3_klage_cash_003_anlage_aktuelle-sozialpolitik.html) von Herr Prof.Dr. Stefan Sell, einer anerkannten Autorität !  
[http://erwerbslosenverband.org/klage/3\\_klage\\_cash\\_003\\_anlage\\_aktuelle-sozialpolitik.html](http://erwerbslosenverband.org/klage/3_klage_cash_003_anlage_aktuelle-sozialpolitik.html)

**Wesentlich dabei als Entscheidungsgrundlage der Gerichtsbarkeit . . .**

*Der Gesetzgeber hat ... Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,  
wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu  
jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB  
II einen Festbetrag vorsieht. (BVerfG 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 ua, Rn. 140)*

*Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht  
auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen  
warten. (BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144)*

Da wünsche ich Ihnen noch einen schönen Tag !

Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruss ...

Arno Wagener

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_regelsatz :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :